

RS Vwgh 1995/5/30 93/08/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;
AIVG 1977 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/20 93/08/0129 3

Stammrechtssatz

Fehlt von vornherein die Erklärung des Arbeitslosen, ein Arbeitsverhältnis ohne jegliche zeitliche Beschränkung mit dem Arbeitgeber begründen zu wollen, nimmt er auch das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses in Kauf und ist sein Verhalten für das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitgeber, der an einer kurzen Beschäftigung kein Interesse hat, kausal (Hinweis E 27.4.1993, 92/08/0147).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080151.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at